

RS Vwgh 2020/10/7 Ra 2020/05/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/05/0188

Ra 2020/05/0189

Rechtssatz

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt dann nicht vor, wenn diese Frage in der Rechtsprechung des VwGH bereits beantwortet wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass zu einer bestimmten Rechtsfrage Judikatur des VwGH zu einer mit der anzuwendenden Bestimmung in den für den relevanten Fall entscheidenden Punkten übereinstimmenden Bestimmung eines anderen Bundeslandes besteht (vgl. VwGH 21.1.2016, Ra 2015/12/0051, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020050187.L01

Im RIS seit

30.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>